

Satzung

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Reitsportgemeinschaft Leverkusen e.V.“

Er hat seinen Sitz in Leverkusen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nr. VR 400858 eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports –insbesondere des Reitsports-, der Jugendpflege, der Jugendhilfe und des öffentlichen Gesundheitswesens.

Diese Zwecke werden verwirklicht durch:

1. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebes.
2. Durchführung von Reitsport und reitsportlichen Veranstaltungen, Versammlungen, Vorträgen, etc
3. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter, Trainern und Helfern.
4. Die Beteiligung an Sportgemeinschaften und Kooperationen
5. Die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und religiös neutral.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Einen Antrag auf Mitgliedschaft kann jede natürliche und juristische Person stellen.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt.

Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über die Annahme des Antrages entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft / Rechte und Pflichten

Der Verein besteht aus:

- - aktiven Mitgliedern
 - - passiven Mitgliedern
 - - Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
1. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die den üblichen Mitgliedsbeitrag leisten und sämtliche Angebote des Vereins uneingeschränkt nutzen können.
 2. Passive Mitglieder zahlen einen verminderten Beitrag und nehmen nicht am aktiven Vereinssport teil.
 3. Mitglieder oder Vorsitzende, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- - durch Austritt
- - durch Ausschluss
- - durch Tod
- - durch Auflösung des Vereins
- - bei juristischen Personen durch deren Auflösung

1. Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.

2. Ein Ausschluss kann erfolgen

- wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen

Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt

- bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder gegen Ordnungen des Vereins

- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens

- wenn ein Mitglied den Verein schädigt oder zu schädigen versucht

Der Ausschluss erfolgt auf begründeten Antrag eines Mitgliedes durch den geschäftsführenden

Vorstand. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter

Angabe der Gründe mitgeteilt. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Einspruchs. Er ist

spätestens einen Monat nach Bekanntgabe beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.

Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.ä.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand entscheidet.

Zusätzlich können Umlagen, Kursgebühren und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.

Ferner ist der Verein berechtigt, fremde und eigene Rücklastschriftgebühren in Rechnung zu stellen.

Rückständige Beiträge können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtswege eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen.

Zusätzlich kann von Mitgliedern, die keine Einzugsermächtigung erteilen eine Gebühr für Rechnungsstellung gefordert werden.

Die Beiträge werden zu Beginn eines jeden Jahres innerhalb des 1. Quartals eingezogen. Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen entscheidet in Einzelfällen der Vorstand. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

§ 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- - die Mitgliederversammlung
- - der geschäftsführende Vorstand
- - der erweiterte Vorstand
- - die Jugendversammlung
- - der Jugendwart

Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt Mitgliedschaft voraus.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, geleitet.
2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Einladung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung um weitere Beschlussfassungspunkte können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem 1. Vorsitzenden spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.
5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - e. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - f. Endgültige Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Nichtanwesenheit des 1. Vorsitzenden entscheidet die Stimme seines Stellvertreters. Gleiches gilt für Änderungen der Satzung oder des Satzungszwecks. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/3 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
8. Jedes volljährige Mitglied ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und wählbar. Jugendliche Mitglieder besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht. Jedes stimmberechtigte aktive Mitglied hat zwei Stimmen. Jedes stimmberechtigte passive Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
9. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

1. der (geschäftsführende) Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister (gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden)
 - dem Referent für Öffentlichkeitsarbeit
 - dem Referent für sportliche Förderung
 - dem JugendwartJe 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam
2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - bei Bedarf bis zu drei weiteren Personen
3. Die Mitglieder des Vorstands gem. § 11 der Satzung werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.
Ausnahme bilden hier die Vertreter der Vereinsjugend, die von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt werden, wobei der Jugendwart das 18. Lebensjahr vollendet haben muss.
4. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.
6. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen
Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen.
Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
7. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, soweit mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Jedem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kommt im Rahmen der Beschlussfassung eine Stimme zu. Die Annahme eines Beschlusses setzt die Zustimmung von mindestens dreien der an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitglieder voraus; dies gilt unabhängig von der Anzahl der an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitglieder. Die Regelung über die Beschlussfähigkeit des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 11 Abs.7 S.1 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.
8. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr

§ 12 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der vom Vorstand beschlossenen Jugendordnung.
3. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
4. Organe der Vereinsjugend sind
 - der Jugendvorstand
 - die Jugendversammlung
5. Näheres regelt die Jugendordnung

§ 13 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten auf der Jahreshauptversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre, wobei Wiederwahl einmal zulässig ist.

Die Kassenprüfer haben über alle Daten und Informationen, die ihnen im Zuge der Prüfung bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Voraussetzung ist, dass 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an einen gemeinnützigen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.